



Die STADT ARNSBERG informiert

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 06.11.2025 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 S. 2 wird gestrichen

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke

(3) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden den Bezirksausschüssen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben zur Entscheidung nach näherer Bestimmung durch die Zuständigkeitsordnung übertragen.

Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

Artikel 2

§ 4a wird ergänzt

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer:innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin: des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters:der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die:der Bürgermeister:in oder seine:ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer:innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die:den Bürgermeister:in im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung

Artikel 3

§ 5a Abs. 4 wird wie folgt geändert

§ 5a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(4) Die:der Behindertenbeauftragte, oder in Absprache ein Mitglied der BIV kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die:der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales und Beschäftigung regelmäßig Bericht.

Artikel 4

§ 7 wird wie folgt geändert

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen, sind durch die:den Bürgermeister:in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohner:innen, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister: von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen oder Beschwerden nach Stellungnahme durch die:den Bürgermeister:in inhaltlich zu prüfen. Er beschließt abschließend selbst über die Anregung/Beschwerde oder überweist sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Die Antragstellenden sind über die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses, an durch die:den Bürgermeister:in zu unterrichten.
- (7) Bürger:innen können sich direkt mit Anfragen oder Anträgen an den für sie zuständigen Bezirksausschuss wenden, soweit diese in seinen Aufgabenbereich fallen. Über die Aufnahme einer Anfrage oder eines Antrages in die Tagesordnung der Bezirksausschusssitzung entscheidet die:der Vorsitzende.

Die:der Vorsitzende informiert den Bezirksausschuss über die Anfragen/Anträge, die nicht zur Beratung/Behandlung aufgenommen werden.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert

§ 8

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Stadt Arnsberg bildet für die Wahlzeit des Rates einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus zwei Dritteln gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und einem Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern der Stadt Arnsberg.
- (3) Über die Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über das Wahlprüfungsverfahren beschließt der Rat eine Wahlsatzung.

Artikel 6

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 9

Seniorenbeirat

- (3) Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für den Ausschuss für Planen, Klima, Mobilität und Bauen, den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Stadtgesellschaft und den Ausschuss für Soziales und Beschäftigung gem. § 58 Abs. 4 GO NW jeweils eine:n sachkundige:n Einwohner:in vor.

Artikel 7

§ 11 wird wie folgt geändert

§ 11

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform.

Artikel 8

§ 12 wird ergänzt

§ 12

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der:dem Bürgermeister:in und den Fraktionsvorsitzenden/-sprecher:innen bzw. im Verhinderungsfall den stellv. Fraktionsvorsitzenden/-sprecher:innen sowie dem Verwaltungsvorstand.
- (2) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht-öffentliche.

Dadurch ergibt sich eine neue Reihenfolge der Paragraphen:

Artikel 9

§ 13 Abs. 3 und Abs. 8 werden wie folgt geändert

§ 14

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Verdienstausfallregelstundensatz von 12,82 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (8) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag erstattet. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden maximal 10,00 € erstattet.

Artikel 10

§ 16 wird wie folgt geändert

§ 17

Beigeordnete

Es werden maximal drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine:r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin:des Bürgermeisters bestellt. Sie:Er führt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordnete:r“.

Artikel 11

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus und in den Stadtbüros. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt

Artikel 12

§ 18 wird wie folgt geändert

§ 19 Inkrafttreten

Die 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 10.11.2025

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister